

Praxishandbuch Heilpraktiker für Psychotherapie

Therapieleitfaden, Recht und Praxisführung

Susanne Juliana Bosch

Exkl.: Anpassungsstörung
depressive Episode (siehe F32.0)
F92.0) rezidivierende depressive Episode

F32.0 Leichte depressive Episode
Gewöhnlich sind mindestens zwei oder drei der folgenden Symptome vorhanden.
Der betroffene Patient ist im Allgemeinen dazu in der Lage, seine
meisten Aktivitäten fortzusetzen.

F32.1 Mittelgradige depressive Episode
Gewöhnlich sind vier oder mehr der oben angegebenen Symptome vorhanden.
betroffene Patient hat meist große Schwierigkeiten, seine
meisten Aktivitäten fortzusetzen.

F32.2 Schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome
Eine depressive Episode mit mehreren der oben angegebenen Symptome.
Typischerweise bestehen ein Verlust des Interesses an den gewöhnlichen
und Schuld-, Suizidgedanken und -handlungen.
Somatische Symptome vor.
Einzelne Episode einer agitierten Depression.
Einzelne Episode einer majoren Depression.
Einzelne Episode einer vitalen Depression.



Haug

Die Vorlagen finden Sie auch auf unserer
Homepage unter www.haug-verlag.de/Bosch



Susanne Juliana Bosch ist Ergotherapeutin (1995) und Heilpraktikerin für Psychotherapie (2008). Sie arbeitet in eigener Praxis als HPP (seit 2008) sowie als Dozentin an einer HP Schule, in der sie HPPAs und HPAs ausbildet und unterrichtet. Langjährige Erfahrung im psychosozialen Bereich, in der Psychiatrie und in der Pädiatrie. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind Körperpsychotherapie (Integrale Leibarbeit), Achtsamkeitsbasierte Energetische Psychologie („Klopftherapie“ EDxTM™ und mehr nach Fred Gallo, Ph. D., auch als Trainerin) und Traumatherapieverfahren (wie EMDR und Brainlog®)

Praxishandbuch Heilpraktiker für Psychotherapie

Therapieleitfaden, Recht und Praxisführung

Susanne Juliana Bosch

23 Abbildungen

Karl F. Haug Verlag · Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliogra-
fische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Anschrift

Susanne Juliana Bosch
Heilpraktikerin (Psychotherapie)
Plochinger Str. 14/3
72622 Nürtingen
Deutschland
su.bosch@gmx.de

Ihre Meinung ist uns wichtig! Bitte schreiben Sie uns unter:
www.thieme.de/service/feedback.html

© 2017 Karl F. Haug Verlag in Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstr. 14
70469 Stuttgart
Deutschland
www.haug-verlag.de

Printed in Germany

Zeichnungen: Christine Lackner, Ittlingen
Foto Teil I, Teil II, Teil III, Teil IV:
[www.fotolia.com/Jürgen Fälchle](http://www.fotolia.com/Jürgen_Fälchle)
Umschlaggestaltung: Thieme Verlagsgruppe, Stuttgart
Umschlagfoto: [www.fotolia.com/Wavebreak Media](http://www.fotolia.com/Wavebreak_Media)
Satz: L42 AG, Berlin
Druck: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau

DOI 10.1055/b-004-129 991

ISBN 978-3-13-205311-3

1 2 3 4 5 6

Auch erhältlich als E-Book:

eISBN (PDF) 978-3-13-205321-2

eISBN (epub) 978-3-13-205331-1

Wichtiger Hinweis: Wie jede Wissenschaft ist die Medizin ständigen Entwicklungen unterworfen. Forschung und klinische Erfahrung erweitern unsere Erkenntnisse, insbesondere was Behandlung und medikamentöse Therapie anbelangt. Soweit in diesem Werk eine Dosierung oder eine Applikation erwähnt wird, darf der Leser zwar darauf vertrauen, dass Autoren, Herausgeber und Verlag große Sorgfalt darauf verwandt haben, dass diese Angaben dem Wissensstand bei Fertigstellung des Werkes entspricht.

Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag jedoch keine Gewähr übernommen werden. Jeder Benutzer ist angehalten, durch sorgfältige Prüfung der Beipackzettel der verwendeten Präparate und gegebenenfalls nach Konsultation eines Spezialisten festzustellen, ob die dort gegebene Empfehlung für Dosierungen oder die Beachtung von Kontraindikationen gegenüber der Angabe in diesem Buch abweicht. Eine solche Prüfung ist besonders wichtig bei selten verwendeten Präparaten oder solchen, die neu auf den Markt gebracht worden sind. Jede Dosierung oder Applikation erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Autoren und Verlag appellieren an jeden Benutzer, ihm etwa auffallende Ungenauigkeiten dem Verlag mitzuteilen.

Geschützte Warennamen (Warenzeichen ®) werden nicht immer besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen oder die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Widmung

Ich möchte dieses Buch meiner Mutter widmen, die schon seit vielen Jahren vom Himmel aus auf mein Leben schaut. Sie wäre sicher sehr stolz und würde sich über diese Widmung sehr freuen. Ich bin dankbar für die Kraft und die Liebe, die sie mich gelehrt hat.

Zusätzlich möchte ich dieses Buch unserem Kater Leo widmen. Er ist eine Seele von Tier, der mich und meine Familie fortwährend unterrichtet in bedingungsloser Liebe und gesunder Abgrenzung.

Danksagung

Ein ganz herzliches Dankeschön geht an meine Familie, meinen Mann Ove und meine Tochter Lunis. Die Unterstützung und der Halt, den ich durch Euch erfahre, gibt mir die Kraft, mich weiterzuentwickeln und gemeinsam mit Euch durch ein glückliches Leben zu gehen. Ich liebe Euch!

Ein besonderer Dank gilt Stefanie Westphal von der Programmplanung des Karl F. Haug Verlags, für die sehr kompetente und herzliche Betreuung. Ich habe mich in allen Belangen wunderbar unterstützt gefühlt!

Vielen Dank auch an Frau Ulrike Marquardt und das Team vom Karl F. Haug Verlag. Ich schätze die freundliche und unkomplizierte Zusammenarbeit sehr.

Ebenfalls vielen Dank an Heike Marie Westhofen für das Lektorat und die Betreuung bei der Fertigstellung des Buches.

Auch an meine Klienten möchte ich von Herzen Danke sagen. Es ist mir eine Freude, mich mit meiner Arbeit immer weiter entwickeln zu können. Meine Klienten fordern und unterstützen mich auf diesem Weg.

Zum Schluss möchte ich einigen meiner Lehrern danken: Wolfgang Stark, Magdalena Dech, Jutta Marie Becker, Michael Meyer, Andreas Zimmermann, Dr. Fred Gallo. Danke!

Sie haben mich ausgebildet, begleitet und unterstützt auf meinem beruflichen und privaten Weg. So konnte ich bis heute genug Erfahrungen sammeln, um dieses Buch zu schreiben.

Vorwort

Es war mir eine sehr große Freude dieses Buch schreiben zu dürfen! Der Prozess war lang und sehr intensiv, aber ich habe es sehr genossen, in die verschiedenen Themen abzutauchen und mein Wissen weiter zu vertiefen.

Für den Beruf des Heilpraktikers gibt es keine einheitlichen Gesetze, Richtlinien oder Vorgaben, was die Berufsausübung angeht: Verbote und Bestimmungen sind in vielen Gesetzen verstreut zu finden. Für dieses Buch habe ich mich bemüht, bisher weit verstreute Informationen zusammenzutragen. Da Sie sich selbst über die Regeln der Berufsausübung informieren müssen, hoffe ich, dass ich Ihnen mit meinen Beiträgen diese Arbeit und den Durchblick erleichtern kann.

Was ich außerdem möchte, ist, dem Berufstand des Heilpraktikers für Psychotherapie dazu verhelfen, ein seriöses Ansehen zu erlangen. Die Ausbildung zum Heilpraktiker (Psychotherapie) ist nicht gesetzlich geregelt und es gibt keine staatliche Anerkennung. Umso wichtiger ist es, dass Sie

sich fundiert ausbilden lassen und sich an die Sorgfaltspflicht halten. Eine Beschäftigung mit den wissenschaftlich empfohlenen Behandlungsrichtlinien sowie regelmäßige Weiterbildung und Supervision ist obligatorisch.

Ich möchte Ihnen eine Orientierung bieten. Einen Praxisleitfaden, der Ihnen hilft, sich im Dschungel der selbstständigen Praxisführung zurechtzufinden. Sie sollen dieses Buch nutzen und damit arbeiten. Es darf bunt werden und viele Klebmarkierungen bekommen.

Reflektieren Sie sich persönlich und Ihre Arbeit immer wieder. Lassen Sie sich nicht innerlich nieder, bleiben Sie in Bewegung. Wir haben einen wunderbaren Beruf, der uns Lehren kann, in Entwicklung zu bleiben.

Ich wünsche Ihnen von Herzen viel Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit!

Nürtingen, im Oktober 2016

Susanne Bosch

Zur Arbeit mit diesem Buch

Das *Praxishandbuch Heilpraktiker für Psychotherapie* spricht alle Berufsgruppen an, die im Feld der Psychotherapie arbeiten. Meist verwende ich die Bezeichnung Heilpraktiker (Psychotherapie). Es richtet sich jedoch gleichermaßen an alle Heilpraktiker und psychologisch oder psychotherapeutisch arbeitende Psychologen, die in eigener Heilpraxis tätig sind oder sein möchten.

Die Begriffe „Klient“ und „Patient“ werden als gleichbedeutender Ausdruck von mir benutzt. Der Einfachheit halber wähle ich im gesamten Buch die männliche Form. Selbstverständlich sind die Leserinnen aber genauso einbezogen.

Mein Ziel ist es, mit dem Praxishandbuch möglichst viel „Praxis“ zu vermitteln. Dazu gehören praktische Übungen, die in verschiedenen Kapiteln immer wieder enthalten sind. Verstehen Sie diese Übungen als kreative Anregungen. Das Praxishandbuch kann sehr gut „quer“ gelesen werden. Lesen Sie dort, wo Sie ein Thema anspricht

oder interessiert. Nehmen Sie das Buch immer wieder zur Hand und stöbern Sie darin. Sie können bei jedem Schmökern hoffentlich etwas Neues entdecken.

Im Anhang des Praxishandbuches finden Sie Quellenangaben, Literaturhinweise und einige Anregungen sowie Adressen für die eigene Recherche. Zusätzlich gibt es ein Glossar und ein Abkürzungsverzeichnis. Auf der beiliegenden CD oder unter www.haug-verlag.de/Bosch finden Sie hilfreiche Vorlagen zur freien Verwendung.

Frieda Musterfrau ist sowohl Therapeutin als auch Patientin.

Alle Fallbeispiele aus meiner Praxis sind so anonymisiert, dass die Patienten geschützt bleiben.

Beachten Sie bitte, dass die Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Hintergründen keine Fachberatung ersetzen. Eine Garantie für die Richtigkeit der Aussagen kann ich nicht übernehmen.

Inhalt

- Widmung 5
- Danksagung 6
- Vorwort 7
- Zur Arbeit mit diesem Buch 8

Teil 1 Gesetzliche Grundlagen: Rechte und Pflichten

- 1 Praxisinformationen 14**
 - 1.1 Einleitung 14
 - 1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Praxis 14
 - 1.2.1 Heilpraktiker für Psychotherapie 15
 - 1.2.2 Das Heilpraktikergesetz und die 1. Durchführungsverordnung 15
 - 1.2.3 Verbote für den Heilpraktiker 17
 - 1.2.4 Pflichten und Berufsordnung für Heilpraktiker 17
 - 1.2.5 Berufsbezeichnung 21
 - 1.2.6 Patientenrechtegesetz 22
 - 1.2.7 Werbung 24
 - 1.3 Eröffnung einer Heilpraktikerpraxis für Psychotherapie 31
 - 1.3.1 Meldung der Praxis 31
 - 1.3.2 Praxisname 31
 - 1.3.3 Logo 33
 - 1.3.4 Praxisräume 33
 - 1.3.5 Businessplan 35
 - 1.3.6 Patientenakquise/Werbung 35
 - 1.3.7 Homepage und Internet 37
 - 1.3.8 Versicherungswesen 39
 - 1.4 Berufsverband 40
 - 1.5 Steuerliche Hinweise 41
 - 1.5.1 Buchführung 43
 - 1.5.2 Umsatzsteuer 43

Teil 2 Klientenkontakt und therapeutischer Rahmen

- 2 Erstkontakt mit dem Klienten 46**
 - 2.1 Einleitung 46
 - 2.2 Erstes Telefonat 46
 - 2.2.1 Roter Faden beim ersten Telefonat 47
 - 2.2.2 Therapeutisches Verhalten beim Telefonat 49
 - 2.3 Erste Sitzung 49
 - 2.3.1 Therapeutisches Verhalten im Gespräch 50
 - 2.3.2 Grundstruktur des Erstgesprächs 50
 - 2.4 Befunderhebung/Anamnese 54
 - 2.4.1 Anmerkungen zur Liste 54
 - 2.5 Behandlungsvertrag 58
- 3 Rahmenbedingungen einer Psychotherapie 60**
 - 3.1 Einleitung 60
 - 3.2 Dauer der Sitzung 61
 - 3.3 Dauer der Psychotherapie 62
 - 3.4 Kontakt zwischen den Sitzungen 63
 - 3.4.1 Ausnahmesituationen für eine Kontaktaufnahme zwischen den Sitzungen 64
 - 3.5 Aufbau einer therapeutischen Sitzung 65
 - 3.5.1 Arbeitsbereich: die Sitzgruppe 65
 - 3.5.2 Gespräch im therapeutischen Prozess 66
 - 3.5.3 Besondere Gesprächssituationen 67
 - 3.6 Honorar 69
 - 3.7 Möglichkeiten der Kostenerstattung für Patienten 70
 - 3.7.1 Einzelfallentscheidung der Kostenübernahme durch gesetzliche Kassen 70
 - 3.7.2 Beispielbericht Kostenerstattungsverfahren 73
 - 3.7.3 Fortführungsantrag ambulante Psychotherapie 73

- 3.8 Rechnung nach dem GebÜH 75
- 3.8.1 Checkliste nach dem GebÜH 78
- 4 Therapeutische Beziehung 79**
- 4.1 Einleitung 79
- 4.2 Übertragung und Gegenübertragung 80
- 4.2.1 Übertragung 80
- 4.2.2 Gegenübertragung 81
- 4.3 Eigenreflexion und Supervision 81
- 4.4 Nähe und Distanz 82
- 4.5 Michelangelo-Prinzip 83
- 4.6 Psychohygiene für Therapeuten 83
- 4.6.1 Risiken für Therapeuten 84
- 4.6.2 Michelangelo-Prinzip in der Anwendung 85
- 4.6.3 Kleine Klopfübung 86
- 4.6.4 Meditation 87
- 4.6.5 Körper abklopfen 87
- 4.6.6 Verbindung mit Himmel und Erde 88
- 4.7 Supervision 88
- 4.8 Intersession 89

Teil 3 Psychotherapieverfahren

- 5 Therapieverfahren 92**
- 5.1 Einleitung 92
- 5.2 Psychotherapieverfahren 92
- 5.3 Kassenzugelassene Therapieverfahren 93
- 5.4 Anerkannte Therapieverfahren 93
- 5.5 Psychotherapieschulen und zugeordnete Verfahren 93
- 5.5.1 Psychoanalytische und psychodynamisch orientierte Therapieverfahren 93
- 5.5.2 Kognitiv-Verhaltenstherapeutische Ansätze 95
- 5.5.3 Humanistische Ansätze 97
- 5.5.4 Systemische Ansätze 98
- 5.5.5 Ergänzende spezielle Therapieverfahren 99
- 5.6 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen 103
- 5.6.1 Kriterien seriöser Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen 103

- 6 Interventionen in der Psychotherapie 105**
- 6.1 Einleitung 105
- 6.2 Basisinterventionen und -informationen für alle Störungsbilder 105
- 6.3 Welche Behandlung bei welchem Krankheitsbild 107
- 6.3.1 Interventionen ICD-10, Kapitel F 0 107
- 6.3.2 Interventionen ICD-10, Kapitel F 1 109
- 6.3.3 Interventionen ICD-10, Kapitel F 2 113
- 6.3.4 Interventionen ICD-10, Kapitel F 3 116
- 6.3.5 Interventionen ICD-10, Kapitel F 4 119
- 6.3.6 Interventionen ICD-10, Kapitel F 5 128
- 6.3.7 Interventionen ICD-10, Kapitel F 6 134
- 6.3.8 Interventionen ICD-10, Kapitel F 7 140
- 6.3.9 Interventionen ICD-10, Kapitel F 8 141
- 6.3.10 Interventionen ICD-10, Kapitel F 9 142
- 6.4 **Tabellarische Kurzzusammenfassung 144**
- 6.4.1 Interventionen Kapitel F 0 144
- 6.4.2 Interventionen Kapitel F 1 144
- 6.4.3 Interventionen Kapitel F 2 145
- 6.4.4 Interventionen Kapitel F 3 145
- 6.4.5 Interventionen Kapitel F 4 146
- 6.4.6 Interventionen Kapitel F 5 147
- 6.4.7 Interventionen Kapitel F 6 148
- 6.4.8 Interventionen Kapitel F 7 149
- 6.4.9 Interventionen Kapitel F 8 149
- 6.4.10 Interventionen Kapitel F 9 149
- 6.5 **Schlussbemerkungen: Interventionen 150**
- 7 Sondersituationen in der Behandlung 151**
- 7.1 Einleitung 151
- 7.2 **Kompetenzgrenze wahrnehmen 151**
- 7.2.1 Intensive Gefühle – Gegenübertragung 151
- 7.2.2 Kompetenzgrenze erreicht 153
- 7.3 **Notfälle 153**
- 7.3.1 Störungsbilder, die von einem Arzt begutachtet werden müssen 153
- 7.4 **Adressen Krisenintervention 160**
- 7.5 **Traumatisierte Patienten 161**
- 7.5.1 Psychoedukation 161
- 7.5.2 Unterscheidung der Traumtypen 162
- 7.5.3 Übungen zur Stabilisierung und zur Aktivierung von Ressourcen 164

Teil 4 Anhang

- 8 Kontakt mit anderen
Berufsgruppen 172**
- 9 Abkürzungen 175**
- 10 Glossar 176**
- 11 Adressen und nützliche Links 178**
- 12 Literatur 180**
 - Sachverzeichnis 183**



Teil 1

Gesetzliche Grundlagen: Rechte und Pflichten

1 Praxisinformationen 14

1 Praxisinformationen

„Die Lage ist hoffnungslos, aber nicht ernst.“

Unbekannter Verfasser

1.1 Einleitung

Dieses Kapitel soll Ihnen rund um Ihre Praxisführung, bei den Gesetzen, den Informationen zur Praxiseröffnung und bei den steuerlichen Voraussetzungen hilfreich sein.

Als ich meine Praxis eröffnete, wurde mir zum ersten Mal bewusst, was es bedeutet, dass es kein eigenes Gesetz für Heilpraktiker (Psychotherapie) gibt. Nachdem ich meine Praxis beim Gesundheitsamt angemeldet hatte, bekam ich die Hygienevorschriften für die (medizinische) Heilpraxis zugesandt. Auf meine verwunderte Frage, warum mir als Heilpraktikerin für Psychotherapie diese Hygienevorschriften zugesandt wurden, bekam ich die Antwort, dass ich dem Heilpraktikergesetz unterstehe. Obwohl wir gar nicht invasiv arbeiten dürfen, existiert nur ein Gesetz, unter das alle Heilpraktiker fallen. Dazu zählen eben auch die Heilpraktiker für Psychotherapie, deren Heilerlaubnis eingeschränkt ist.

Theoretisch rechtfertigt dieses Gesetz eine Überprüfung des Hygienestandards durch einen Besuch des Gesundheitsamts in Ihrer Praxis. Das sollten Sie wissen, bevor Sie Ihre Praxis eröffnen.

Wenn eine Praxiseröffnung bevorsteht, sind ein paar wichtige Schritte zu beachten, die ich Ihnen erläutern möchte. Als Selbstständiger sind Sie dafür verantwortlich, sich alleine die entsprechenden Informationen zu beschaffen. Ich habe noch keine Zusammenfassung gefunden, in der alles enthalten ist. So hoffe ich, dass ich Ihnen in diesem Buch eine Übersicht geben kann, die diese Lücke schließt.

Ein zunehmender, unangenehmer Trend sind Abmahnungen durch sogenannte Abmahnvereine. So können aufgedeckte Werbeerstöße oder falsche Namensführungen zu teuren Abmahnungen für Sie führen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Praxis

Für alle Heilpraktiker und Heilpraktiker für Psychotherapie ist das Heilpraktikergesetz aus dem Jahr 1939 verbindlich.

* Wichtig

Als Heilpraktiker für Psychotherapie unterstehen Sie mit Ihrer Praxis und mit Ihrer Arbeit dem Heilpraktikergesetz. Dieses Gesetz ist für den Heilpraktiker und für den Heilpraktiker (Psychotherapie) verpflichtend.

1.2.1 Heilpraktiker für Psychotherapie

Es ist einem Gerichtsurteil zu verdanken, dass es den Heilpraktiker für Psychotherapie gibt. Heilpraktiker sind in Deutschland befugt, Psychotherapie auszuüben. Weitere Berufsgruppen, denen diese Tätigkeit erlaubt ist, sind: Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.1993 (NJW 1993, S.2395), können Personen, die die Heilkunde nur auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen, die eingeschränkte Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz erwerben. Dies ist auch möglich ohne einen Abschluss im Studiengang Psychologie.

Diese „Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie“ berechtigt jedoch nicht dazu, die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ zu führen. Auch ist es Ihnen nicht erlaubt, dass Sie sich Psychotherapeut nennen (PsychThG, 01.01.1999). Das unbefugte Führen von Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar, wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a, Absatz 1, Nr. 2 Var. 5, Absatz 2, StGB).

1.2.2 Das Heilpraktikergesetz und die 1. Durchführungsverordnung

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

Datum der Ausfertigung des Stammgesetzes:
17.02.1939

Eingangsformel

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

§ 2

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft ... erhalten.

(2) Wer durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag des Reichsministers des Innern durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter erleichterten Bedingungen zum Studium der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

§ 3

Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

§ 4

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 5a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 6

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) -

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt ... die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 56 a Absatz 1 Nr. 1 und § 148 Absatz 1 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Heil-

kunde im Sinne dieses Gesetzes beziehen, außer Kraft.

Anmerkung

Eine „Bestallung“ ist eine staatliche Berufszulassung.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (I. DVO) (Auszüge)

Durch § 7 des o.g. Gesetzes zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 wird am 18.02.1939 eine Durchführungsverordnung erlassen, zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 4.12.2002

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,

c) (weggefallen)

d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,

e) (weggefallen)

f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die ... sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,

g) wenn er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,

h) wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird,

i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

§ 3

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller, ... und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides.

Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller ... und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4).

§ 4

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern ... für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

§ 7

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

§ 11

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern ... der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, ... im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im Übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im Übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

Der Heilpraktikerberuf wird durch das Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 geregelt. Hier sind die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ aufgeführt,

sowie Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten.

Man braucht eine Erlaubnis, um die Heilkunde in Deutschland ausüben zu dürfen, wenn man nicht als Arzt approbiert ist. Wenn die Erlaubnis erteilt wurde, kann der Heilpraktiker alle naturheilkundlichen Methoden anwenden (nach § 1 des Heilpraktikergesetz (HeilprG) unter Maßgabe der Bestimmungen der 1. Durchführungsverordnung zum HeilprG). Ebenso darf er alle Krankheiten behandeln, soweit nicht andere Gesetze oder einschlägige Urteile diese Freiheit einschränken (siehe unter 1.2.3 Verbote für den Heilpraktiker).

Die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (HeilprGDVO 1) vom 17. Februar 1939 regelt die Voraussetzungen der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung und wann diese Erlaubnis zurückgenommen wird.

1.2.3 Verbote für den Heilpraktiker

Manche Gesetze schränken die Behandlungsfreiheit des Heilpraktikers ein. So ergeben sich gewisse Behandlungsverbote, die hier tabellarisch dargestellt werden (**Tab. 1.1**).

1.2.4 Pflichten und Berufsordnung für Heilpraktiker

Der Heilpraktiker (Psychotherapie) unterliegt einigen Berufspflichten, die sich aus zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben ergeben. Gesetzlich festgelegte Pflichten für den Heilpraktiker (Psychotherapie) ergeben sich aus dem Patientenrechtegesetz von 2013 (Kap. 1.2.6).

Bezüglich der Berufsordnung haben sich die Heilpraktikerverbände 1992 vereint und sich auf eine Berufsordnung verständigt (BOH). Diese Berufsordnung ist nicht staatlich anerkannt, jedoch für die Mitglieder eines Berufsverbandes verbindlich. So gibt es für den Beruf des Heilpraktikers in mehreren Bereichen unklare gesetzliche Regelungen. Dennoch ergeben sich durch andere Gesetze und straf- und zivilrechtliche Vorgaben Pflichten und Verbote. An diese müssen Sie sich halten. Sonst könnten Ihnen privatrechtliche oder staatli-

che Sanktionen drohen. Dazu gehören Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche bis hin zur Aberkennung der Heilpraktikererlaubnis.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie **selbst dafür verantwortlich** sind, sich einen Überblick über die gesetzlichen Bedingungen zu verschaffen. Es ist unbedingt wichtig, dass Sie sich einem der Berufsverbände anschließen. So erhalten Sie die Berufsordnung des Verbandes und unterstehen ihr. Dies gibt Ihnen und Ihren Klienten Sicherheit. Die Vorgaben sind dann zusammengefasst und konkretisiert. Das sichert die Qualität Ihrer Arbeit und hilft dabei, ein seriöses Ansehen des Heilpraktikerberufes zu etablieren und zu wahren.

* Wichtig

Sie müssen sich selbstständig einen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben Ihrer beruflichen Tätigkeit verschaffen! Es gibt keine vollständige gesetzliche Zusammenfassung. Eine staatlich anerkannte Berufsordnung existiert nicht. Dennoch gibt es zivilrechtliche und strafrechtliche Vorgaben, aus denen sich eine Vielzahl von Berufspflichten ergeben.

1.2.4.1 Berufsordnung

Eine Berufsordnung hat die Aufgabe, das Recht eines Berufes, das Ständesrecht, zu regeln. Heilpraktiker und Psychotherapeuten für Psychotherapie zählen zu den „freien Berufen“. Ihnen wird die Selbstverwaltung vom Staat in die eigene Verantwortung übertragen. Die Berufsordnung legt das Verhalten gegenüber den Patienten fest, weist auf die Ethikrichtlinien hin und bestimmt das Verhalten gegenüber Kollegen und Partnern im Gesundheitswesen. Berufsrechte und Berufspflichten werden festgelegt. Das fördert das Vertrauensverhältnis zum Patienten und schafft gleichzeitig Transparenz und Klarheit.

Zusätzlich sichert die Berufsordnung die Qualität der Tätigkeit und sie verhindert berufsunwürdiges Verhalten. Die wichtigsten Berufspflichten sind die Schweigepflicht, die Aufklärungspflicht, die Sorgfaltspflicht, die Dokumentationspflicht sowie die Fortbildungspflicht. In den verschiedenen Berufsordnungen der Verbände geht es darü-